



Frauenfeld, 09. August 2013

Mztl zu:
SR, TH, 25, 42

Entscheid Nr. 54

0082/2013/DBU/ARP

Geht an	Auftrag
BSV	2. K.
Datum	12.8.13
Unterschrift	CC
	Erledigung bis

Politische Gemeinde Kreuzlingen

Änderung Baulinien "Sonnenwiesen-, Werft-, Promenaden-, Bleichstrasse"

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

- Die vom Stadtrat Kreuzlingen am 19. März 2013 beschlossene Änderung der Baulinien Sonnenwiesen-, Werft-, Promenaden-, Bleichstrasse wird genehmigt.
- Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von zwei Änderungen der Baulinien Sonnenwiesen-, Werft-, Promenaden-, Bleichstrasse, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung unter Beilage von einer Änderung der Baulinien Sonnenwiesen-, Werft-, Promenaden-, Bleichstrasse mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 19. April 2013 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel genannten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Auflage- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss erfolgte. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Im Zusammenhang mit der Planung und Genehmigung von drei neuen Gestaltungsplänen im Areal Promenade (Promenade Ost, West und Mitte) in der Stadt Kreuzlingen, wurde der Verlauf der Baulinien im Gebiet generell neu beurteilt. Im Rahmen dieser Überarbeitung sollen die Bebauungsmöglichkeiten der betroffenen Parzellen optimiert und die Eigentumsbeschränkungen auf ein Minimum reduziert werden.

Ein grosser Teil der heute rechtskräftigen Baulinien im fraglichen Gebiet wurde seinerzeit zum Zweck der Strassenraumsicherung erlassen. Zwischenzeitlich sind die erforderlichen Erschliessungsanlagen vollständig erstellt und gesichert, ein zusätzlicher

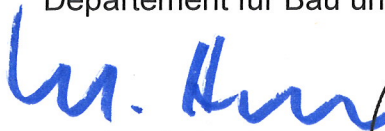
2/2

Platzbedarf für Erschliessungsflächen besteht nicht. Aus diesem Grund sollen mit dem vorliegenden Baulinienplan vereinzelt Baulinien ersatzlos aufgehoben, bzw. ersetzt werden. Allenfalls erforderliche, neue Baulinien sollen zukünftig über die erwähnten Gestaltungspläne festgesetzt werden (gestaltungsplanpflichtiges Gebiet). An denjenigen Stellen, wo der Bestand den gesetzlichen Gewässerabstand von 30 m unterschreitet, wird die rechtskräftige Baulinie belassen, bzw. nur teilweise aufgehoben. Um entlang des Seeweges auf den Parzellen Nrn. 6417 und 5046 die Bebauungsmöglichkeiten zu optimieren, wird parallel zum Seeweg, innerhalb des Gewässerabstandes von 30 m, eine neue Baulinie definiert.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung hat die Abteilung Wasserwirtschaft und Wasserbau folgende Bemerkungen angebracht:
Bei der Beurteilung des Planungsgesuchs wurde festgestellt, dass der Planungsbereich Parzellen betrifft, die gemäss dem Entwurf der Fliesstiefenkarten Wasser 1:5'000 für HQ30, HQ100 und HQ300 und der Situation 1:2'000 "Hochwasser 1999" von Überflutungen von Fliessgewässern und vom Bodensee her betroffen sind (siehe Gefahrenkartierung in der Beilage). Es wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Grundeigentümer in geeigneter Form zu informieren sind.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden keine Vorbehalte gegen die Vorlage vorgebracht. Die Änderung der Baulinien erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Somit steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 9. Aug. 2013